

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1960)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1960

Direktor: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Die Gemeindedirektion hat im Jahre 1960 in Zusammenarbeit mit der Polizei- und der Fürsorgedirektion und mit den Fachverbänden den Entwurf zu einem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger ausgearbeitet, das mit einem neuen Fürsorgegesetz an die Stelle des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 treten soll. Der Regierungsrat und die Kommission des Grossen Rates haben den Entwurf noch im Berichtsjahr behandelt und mit einigen Änderungen, vorwiegend redaktioneller Art, gutgeheissen. Die Behandlung im Grossen Rate fällt ins Jahr 1961.

Parlamentarische Eingänge. In seiner Sitzung vom 19. September 1960 hat der Grosse Rat bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Gemeindedirektion für das Jahr 1959 ein Postulat von Grossrat Ernst Leuenberger angenommen, das den Regierungsrat beauftragt, alle Kreisschreiben gründlich zu revidieren und sie, nach den Direktionen geordnet, in einer Sammelmappe neu herauszugeben. Die Gemeindedirektion hat hierüber mit den übrigen Direktionen und mit der Staatskanzlei Fühlung genommen und ihnen bestimmte Fragen über die Erfüllung des Postulates gestellt. Soweit die Antworten der Direktionen beim Abschluss dieses Berichtes vorliegen, lauten sie im Grundsatz zustimmend. Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen bleiben noch zu bereinigen.

Kreisschreiben. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte in einigen Gemeinden Darlehen entdeckt, für welche die nach den Vorschriften des Bundes geschuldeten eidgenössischen Stempelabgaben nicht entrichtet worden waren. Auf ihren Wunsch klärte die Gemeindedirektion alle Gemeinden durch ein Rundschreiben über die Vor-

aussetzungen der Stempelabgabepflicht auf und lud sie ein, zu prüfen, ob ihre Anleiheverträge die Voraussetzungen für Stempelsteuerforderungen der Eidgenossenschaft erfüllten. Ferner empfahl sie den Gemeinden, allfällig bisher zu Unrecht nicht versteuerte Darlehen sowie solche, für welche die Stempelspflicht zweifelhaft sein konnte, der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Prüfung und Bereinigung zu melden. Für fristgemäss gemeldete unversteuerte Darlehen sicherte die Eidgenössische Steuerverwaltung Straffreiheit zu. In der Folge unterbreiteten gegen 100 Gemeinden der Eidgenössischen Steuerverwaltung Darlehensverträge. Darunter fanden sich nur drei Fälle, für die eine nicht erfüllte Abgabepflicht bestand.

Ein weiteres Kreisschreiben zeigte den Regierungsstatthaltern zuhanden der Gemeinden an, dass die Staatskanzlei den Gemeinden ein nach den Vorschlägen des Vereins bernischer Regierungsstatthalter gestaltetes Formular für Gemeindeverwaltungsinventare zur Verfügung halte.

Ein drittes Kreisschreiben lud die Regierungsstatthalter ein, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit fehlerhaft erstellte Heimatscheine nicht an die Staatskanzlei zur Beglaubigung weiterzuleiten, sondern von sich aus Neuausfertigungen zu verlangen.

Ein letztes Kreisschreiben brachte den übrigen Direktionen des Regierungsrates den von Grossrat Schmidlin bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes für das Jahr 1959 vorgebrachten Wunsch zur Kenntnis, den deutschsprachigen Gemeinden im Jura seien die gesetzlichen Vorschriften und Rundschreiben ausser in französischer auch in deutscher Sprache zu senden.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1960 2504 (1959: 2368, 1958: 2389) neue Geschäfte. Dazu kommen die vielen, in der Geschäftskontrolle nicht erfassten mündlichen und telephonischen

Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger.

Eine stärkere Mehrbelastung als ursprünglich angenommen brachte die im Jahre 1959 unserm Inspektorat übertragene Prüfung der Rechnungen der bernischen Bezirksspitäler. Spitalverwalter und -kassiere benützen rege die Möglichkeit, sich von unsern Beamten über buchhalterische Fragen beraten zu lassen. Unser Inspektorat wirkte erstmals auch bei der Zuteilung der staatlichen Betriebsbeiträge an die Spitäler durch die Sanitätsdirektion mit.

Personal. Auf den 31. Dezember 1960 ist Gemeindeinspektor Paul Macquat altershalber zurückgetreten. Er hatte 38 Jahre lang im Staatsdienst gestanden, davon 31 Jahre als Beamter unseres Inspektorates. Für sein umsichtiges, gewissenhaftes Wirken für Staat und Gemeinden in dieser langen Zeit sei ihm auch an dieser Stelle der verdiente Dank ausgesprochen. Die Neuverteilung der Geschäfte des Inspektorates und der Rückgang gewisser ausserordentlicher Arbeiten erlaubten es, von einer Wiederbesetzung der Stelle vorläufig abzu-
sehen und die Besorgung aller Inspektoratsgeschäfte für die jurassischen Gemeinden Inspektor Monnat zu übertragen. Das ständige Personal der Direktion ging damit auf 10 Personen zurück (Sekretariat 2, Inspektorat 4, Kanzlei 4).

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1960 den Eingang von 348 (1959: 320) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, zerfallend in 294 (256) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 54 (64) Wohnsitzstreite.

1. Von den 294 *Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentlichen Klagen* wurden in erster Instanz 143 durch Abstand oder Vergleich, 103 durch Urteil erledigt und 48 auf das neue Jahr übertragen. 14 Entscheide der Regierungsstatthalter über Streitsachen aus dem Geschäftsbereich der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Einer dieser Rekurse wurde vor der Beurteilung gegenstandslos, auf einen andern konnte der Regierungsrat nicht eintreten, weil die Rekurrenten zur Einlegung des Rechtsmittels nicht legitimiert waren. Von den übrigen 12 Rekursen wurden 11 materiell beurteilt, und zwar 10 im Sinne der Bestätigung und einer im Sinne der Abänderung des erstinstanzlichen Erkenntnisses. Ein Fall war am Ende des Jahres noch hängig.

Da die meisten grundsätzlichen Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht werden, seien hier nur folgende in den oberinstanzlichen Urteilen des Berichtsjahres ausgesprochene Grundsätze erwähnt: Ist die Erfüllung einer Gemeindeaufgabe einer Unterabteilung der Gemeinde im Sinne von Art. 68 des Gemeindegesetzes übertragen, so hat die Unterabteilung auch für die Kosten aufzukommen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Ordnung getroffen wird. – Stimmen, die auf eine nicht

wählbare Person fallen, sind gültig, wenn das Gemeinde-reglement nichts anderes vorschreibt. Erhält nur der nicht Wählbare das nötige Stimmenmehr, so kommt keine Wahl zustande, und es ist eine neue Wahl anzusetzen. – Bauvorschriften zu Zonenplänen sind im gleichen Verfahren wie diese Pläne zu erlassen.

Eine Rechnungspassationsbeschwerde bot dem Regierungsrate Gelegenheit, die Begriffe der Abschreibungen und der abzuschreibenden Aufwendungen klarzustellen.

Vier Urteile des Regierungsrates bildeten Gegenstand staatsrechtlicher Beschwerden. Das Bundesgericht hat drei dieser Beschwerden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Die vierte war beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht entschieden.

2. Von den 54 *Wohnsitzstreiten* führten 32 zu einem Abstand oder Vergleich und 9 zu einem Urteil des Regierungsstatthalters. 13 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern noch hängig. Zwei Wohnsitzstreite sind an den Regierungsrat weitergezogen worden. Sie waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

Der schon im Verwaltungsbericht 1959 vermerkte Tiefstand im Eingang von Rekursen hat also angehalten. Der Grund dazu wird – neben der in jenem Bericht erwähnten Festigung und Klärung der Rechtsprechung – wohl nicht zuletzt die im Entwurf liegende und hoffentlich Wirklichkeit werdende Neuregelung des Niederlassungs- und Fürsorgewesens sein.

Der Regierungsrat hat in zwei neuen Fällen den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter grosser Bauwerke der Ausnahmenvorschrift von § 110 ANG unterstellt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange steht.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1961 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	314
Bürgergemeinden	216
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	94
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	89
Gemeindeverbände	197
Zusammen	1534

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 9 Körperschaften, herrührend von der Gründung von 7 neuen Gemeindeverbänden (3 Bestattungsverbände und je einer für Abwasserreinigung, Bezirksspital, Fürsorge für Alkoholgefährdete, landwirtschaftliche Fortbildungsschule) und von 2 neuen Kirchgemeinden. Die

Bildung von mehr als einem Dutzend weiterer Gemeindeverbände war Ende 1960 in Prüfung. Immer wieder bestätigt sich, wie vielseitig verwendbar diese vom Gesetz sehr schmiegsam gestaltete Rechtsform für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben durch mehrere Gemeinden ist.

Organisation. Die Fortbildung des autonomen Rechtes der Gemeinden durch Neuerlass und Abänderung von Gemeindereglementen war im Berichtsjahre wieder lebhaft. Bei der Gemeindedirektion langten 321 (im Vorjahr 253) Gemeindereglemente und Reglementsabänderungen ein, nämlich 276 (226) neue Vorlagen und 45 (27) umgearbeitete aus früheren Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	89
Reglemente über das Personalrecht	33
Reglemente über öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren)	19
Nutzungsreglemente	13
Wahlreglemente	10
Gemeinwerkreglemente	8
Kehrichtabfuhrreglemente	7
Wohnbaubeitragsreglemente	2
Reglemente über verschiedene Gegenstände . . .	10
Zusammen	191

Gegen zwei Reglementsabänderungen wurde Einsprache erhoben. Beide Einsprachen betrafen die Einsetzung von Gemeindekommissionen und mussten abgewiesen werden, da sie nicht rechtliche Mängel der neuen Vorschriften zum Gegenstand hatten, sondern Zweckmässigkeitsfragen, die in die organisatorische Autonomie der Gemeinde fallen und im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen sind. Mehrere Reglemente enthielten ungesetzliche Bestimmungen und konnten deshalb nur mit Vorbehalt genehmigt werden.

Die übrigen 130 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt. Verschiedenen Gemeinden half die Gemeindedirektion auf ihren Wunsch schon bei der Ausarbeitung der Reglementsentwürfe.

Ende 1960 waren immer noch zwei *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Reglemente an das Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Die Gemischte Gemeinde Bassecourt hat neu das *Verhältniswahlverfahren* eingeführt. Damit ist die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die einen Teil ihrer Behörden nach diesem Verfahren bestellen, auf 155 angestiegen.

Zu fünf *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden hat der Regierungsrat Abänderungen genehmigt.

Die *Amtsanzeigerverträge* sind seit dem 31. Dezember 1956 unverändert geblieben.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre vier kleinen Gemeinden im Jura *Ausnahmen* von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung der Gemeindestellen mit fähigen Personen zu erleichtern. Ein gleiches Gesuch einer rund 900 Einwoh-

ner zählenden Gemeinde wurde abgewiesen, da es Gemeinden dieser Grösse regelmässig ohne grosse Mühe möglich ist, geeignete Leute ausserhalb der unzulässigen Verwandtschaftsgrade für ihre Ämter zu finden. Der Gemeinderat vermochte denn auch keine stichhaltigen Gründe für die Durchbrechung der Unvereinbarkeitsordnung vorzubringen.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist neu sieben Gemeinden (drei Einwohnergemeinden, einer Burgergemeinde und drei Kirchgemeinden) gestattet worden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die schon im Verwaltungsberichte des Vorjahres erwähnte rege Bautätigkeit in den Gemeinden – unter anderm für Schulhausbauten – hielt auch im Berichtsjahr an. Die erforderlichen Geldmittel mussten vielfach ganz oder teilweise auf dem Anleienswege beschafft werden. Die Verzinsung und Tilgung der neuen Schulden wird viele Gemeinden auf Jahre hinaus belasten.

Weitere mittlere und grössere Gemeinden führten im Laufe des Jahres das amtliche Rechnungsschema C1 für doppelte Buchhaltung ein. Zum Teil geschah das in Zusammenarbeit mit dem Inspektorat der Gemeindedirektion. Dem Vernehmen nach schätzen die Gemeinden an diesem neuen Rechnungsschema die Systematik des Sachgruppenplanes sowie die grosse Bewegungsfreiheit, die ihnen für die Gliederung der Aufgabenbereiche und der Kosten- und Ertragsstellen eingeräumt wird.

Im alten Kantonsteil wurden Kurse für Revisoren und Gemeindegassiere durchgeführt. Sie erfreuten sich eines regen Besuches.

Ferner erstellten die Beamten des Inspektorates für mehrere Gemeinden im Zusammenhang mit bevorstehenden Bauaufgaben (Schulhäuser, Wasserversorgungen, Wegbauten) Finanzpläne, nahmen auf Verlangen verschiedener Gemeinden Kassenrevisionen und Buchprüfungen vor, wirkten bei Amtsübergaben mit, führten neu gewählte Kassiere in das Amt ein und standen überhaupt den Gemeinden ganz allgemein in den mannigfaltigen Fragen der Finanzverwaltung beratend zur Seite. Die Beanspruchung des Inspektorates durch diese begutachtende und beratende Tätigkeit ist stets noch im Steigen begriffen.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalvermindierungen sind im Jahre 1960 6 (15) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalvermindierungen machen insgesamt Fr. 1 241 155 (Fr. 956 794) aus, wovon Fr. 1 206 995 (Fr. 782 897) mit und Fr. 34 160 (Fr. 173 897) ohne Rückerstattungspflicht.

Für 35 (45) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 7 030 792 (Fr. 5 880 168).

2. In acht Fällen sind Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 55 639 (Fr. 142 760 in fünf Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten Angriffe von Kapitalvermögen erreichten in 95 Fällen Fr. 2 308 445 (Franken 1 761 026 in 79 Fällen). Davon entfielen Fr. 1 230 562 (Fr. 1 164 065) auf die Inanspruchnahme des Forstreservefonds.

4. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite belaufen sich in 293 Geschäften auf Fr. 96 435 759 (Franken 134 948 720 in 409 Geschäften). Davon waren Fr. 9 272 549 (Fr. 24 206 717) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 87 163 210 (Fr. 110 742 003) aus. Hievon wurden verwendet Fr. 7 191 587 zu kirchlichen Zwecken, Fr. 9 722 034 zum Ankauf von Liegenschaften, Fr. 48 635 539 für Strassenbauten, Schulhaus-, Wohnungs- und Spitalbauten sowie zu Meliorationen, Fr. 13 500 für Eisenbahnsubventionen und andere Beiträge, Fr. 8 714 050 für den Ankauf und Betrieb von Licht-, Wasser- und elektrischen Anlagen und Fr. 12 886 500 für andere Bedürfnisse, unter anderen solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 11 Bürgschaften von Gemeinden von zusammen Fr. 2 151 600 (12 Bürgschaften von Fr. 1 844 600) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit interessiert ist (Wohnungsbau, Schiesswesen, Strandbadbau, Spitalausbau).

6. Die Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen musste neu neun Gemeinden bewilligt werden (fünf Einwohner- und gemischten Gemeinden, einer Kirchgemeinde, zwei Unterabteilungen und einer Rechtsamegemeinde).

7. Die Gemeindedirektion hat 13 Gemeinden (28 Gemeinden) auf Gesuch die Frist zur Rechnungsablage verlängert.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten zwei Stiftungen genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindegemeinsamer und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken.

9. In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes hat der Regierungsrat in einem Fall eine Änderung und in einem andern Fall eine Erweiterung des durch Stiftung festgelegten Zweckes einzelner Gemeingüter beschlossen.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* haben im Jahre 1960 in 308 (i. V. 315) Gemeinden aus 24 (25) Amtsbezirken stattgefunden. Die Berichte bieten im allgemeinen ein erfreuliches Bild gewissenhafter Amtsführung und fortschreitender Anpassung der Ämterräume und ihrer Ausstattung an neuzeitliche Anforderungen. Ausnahmen bestätigen die Regel, so etwa die Feststellungen in einem Berichte, dass im Bürgerrodel nicht alle Bürger eingetragen sind und einzelne Bürger zwei Heimatscheine besitzen, oder die

Bemerkung in einem andern, dass die Tür des Schrankes, der einer Kirchgemeinde als Archiv dient, nur mit einer Schnur zugebunden ist. Dass das Neue bei den Gemeindebehörden nicht immer Anklang findet, erhellt aus dem Vermerk im Bericht über den Besuch des Regierungsstatthalters in einer gemischten Gemeinde: «Im Gemeindehaus ist ein nettes Sitzungszimmer eingerichtet. Der Gemeinderat tagt aber nach wie vor im „Sternen“.»

Verbesserungsbedürftig sind vielenorts immer noch die Trinkwasserkontrolle, die Aktenablage und die Archivordnung. Recht oft müssen die Regierungsstatthalter auch das Unterbleiben der vorgeschriebenen unangemeldeten Kassen- und Wertschriftenrevisionen sowie das Belassen der Wertschriften bevormundeter Personen in den Händen der Vormünder rügen.

2. *Unregelmässigkeiten.* a) Die Gemeindedirektion pflegt hergebrachterweise dem Grossen Rat im Verwaltungsberichte lückenlosen Aufschluss über die ihr gemeldeten Verfehlungen von Gemeindebeamten und über die in solchen Fällen getroffenen Massnahmen der staatlichen Aufsichtsbehörden zu geben, nicht um Gemeinden oder deren Organe anzuschwärzen, sondern um dem Grossen Rat zu ermöglichen, sich auf Grund einwandfreier Unterlagen ein Urteil über diese Verhältnisse und über die Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung zu bilden. Da aus den gemeldeten Vorkommnissen gelegentlich ausserhalb des Ratssaales unzutreffende Schlüsse gezogen werden, sei hier unter Hinweis auf gleichartige Ausführungen im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1958 (Seite 129) nochmals betont, dass die Unregelmässigkeiten, so bedauerlich sie sind, gemessen an der Zahl der Gemeindeämter Ausnahmen darstellen und keinesfalls gestatten, daraus allgemein auf mangelnde Pflichttreue der Behörden und Beamten unserer Gemeinden zu schliessen. In den über 1500 gemeinderechtlichen Körperschaften unseres Kantons bestehen mehr als 2000 Kassierämter und Tausende weiterer Gemeindebeamten, mit und ohne Geldverkehr. Die Amtspflichtverletzungen, mit denen sich die staatlichen Aufsichtsbehörden zu befassen haben, müssen gerechterweise ins Verhältnis zu dieser grossen Zahl von Gemeindebeamten gesetzt werden. Wer dies tut und Einblick in unsere Gemeindeverwaltungen hat, wird unschwer zur Überzeugung gelangen, dass unsere Gemeindebeamten, gesamthaft betrachtet, das Zeugnis grosser Hingabe, Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe verdienen. Selbstverständlich ist es ein ernstes Anliegen der Aufsichtsbehörden, Verfehlungen durch die Verbesserung der Kontrollen immer wirksamer vorzubeugen. Aber auch die beste Kontrolle wird Amtspflichtverletzungen nie völlig zu verhindern vermögen, und die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung ist begrenzt und muss begrenzt bleiben, soll die Gemeindeautonomie nicht ein leeres Wort sein.

b) Die im letztjährigen Verwaltungsbericht als hängig gemeldete Strafuntersuchung gegen den Kassier der Industriellen Betriebe einer mittelgrossen Gemeinde führte im März 1961 zur Verurteilung des Angeschuldigten wegen wiederholter qualifizierter Veruntreuung und Urkundenfälschung zu sieben Jahren Zuchthaus abzüglich 568 Tage Untersuchungshaft, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zur Nichtwählbarerklärung zu einem öffentlichen Amte während sieben Jahren. Vom Schaden der Gemeinde von

Fr. 621 000 nebst Zins können rund Fr. 90 000 aus dem Vermögen des Angeschuldigten gedeckt werden.

Ferner wurde das ebenfalls letztes Jahr erwähnte Strafverfahren gegen einen Fürsorgekassier und dessen Ehefrau abgeschlossen. Das Urteil des Amtsgerichts erklärte beide Ehegatten schuldig, den Fürsorgekassier der vorsätzlichen Urkundenfälschung als Beamter und der Hehlerei an den von seiner Gattin veruntreuten Geldern der Fürsorgekasse von Fr. 19 000, die Ehefrau der Veruntreuung dieses Betrages und der Urkundenfälschung. Beide wurden verurteilt zu je einem Jahr Gefängnis, bedingt aufgeschoben mit vierjähriger Probezeit und der Weisung, der betroffenen Gemeinde den Schaden unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen.

Dem im letztjährigen Bericht erwähnten Abberufungsantrage des Regierungsrates gegen einen pflichtvergesenen, unbotmässigen Elektriker einer jurassischen Gemeinde hat die Abberufungskammer des Obergerichts am 3. Oktober 1960 entsprochen. Es hat den Abberufenen für vier Jahre nicht wählbar in ein öffentliches Amt erklärt.

c) Von den im Jahre 1960 aufgedeckten Unregelmässigkeiten führten drei zu Strafuntersuchungen.

Ein Gemeindeschreiber beging wiederholt kleine Veruntreuungen von zusammen 150 Franken. Er war im Nebenamt Kassier einer Schwellengemeinde und liess sich auch in dieser Eigenschaft Veruntreuungen im Gesamtbetrag von Fr. 1600 und Urkundenfälschungen zuschulden kommen. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu neun Monaten Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, und erklärte ihn für drei Jahre nicht wählbar in ein öffentliches Amt. Seine Gemeindeämter hatte er schon vor dem Urteil niedergelegt.

Ein Gemeindeschreiber und -kassier im Nebenamt hatte seine eigenen Steuerrechnungen der Jahre 1947 bis 1956 zu seinen Gunsten abgeändert und auf diesem Wege der Gemeinde einen Teil der ihr geschuldeten Steuern vorenthalten. Ferner hatte er in den Jahren 1953 bis 1956 aus der Gemeindekasse Vorschüsse auf seine Besoldung bezogen und später von den ordentlichen Besoldungsauszahlungen nicht abgezogen. Den Gesamtschaden von Fr. 3286.60 hat er der Gemeinde ersetzt. In dem auf Anzeige der Gemeinde eingeleiteten Strafverfahren wurde er der Urkundenfälschung, des Betruges und der Veruntreuung schuldig befunden und zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt, bedingt erlassen mit einer Probezeit von drei Jahren. Auch er war von seinen Gemeindeämtern zurückgetreten und hatte der Gemeinde den Schaden ersetzt.

Der Präsident einer Gemeindeweidekommission hielt sich und seinem Sohn einige Jahre lang mehr Gemeindepachtland und zu günstigeren Bedingungen zu, als im Gemeindereglement vorgesehen. Durch eine Strafuntersuchung wurde abgeklärt, dass der Beweis für eine vorsätzliche Schädigung öffentlicher Interessen nicht zu erbringen sei. Die Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsführung wurde deshalb aufgehoben, unter Verurteilung des Angeschuldigten zu den Verfahrenskosten. Da der Angeschuldigte mittlerweile sein Gemeindeamt niedergelegt hatte, gab der Regierungsrat der amtlichen Untersuchung keine weitere Folge.

Die im Vorgangsbericht erwähnte Untersuchung gegen einen Gemeindeverband wegen aussergewöhnlich hoher Baukostenüberschreitungen wurde im Berichtsjahr unter

Beizug eines Bausachverständigen zu Ende geführt. Ursache der Übermarchungen waren ungenügende Kostenberechnungen, verteuerte Projektänderungen während des Bauens und ungenügende Überwachung des Einhaltens der Kostenvoranschläge durch die Verwaltungskommission und den Architekten. Bautechnisch waren die Mehrarbeiten nicht zu beanstanden. Der Regierungsrat missbilligte die Mängel in der Planung und Überwachung des Baues. Von strengeren Massnahmen sah er ab, da die in erster Linie verantwortliche Verwaltungskommission durch den Rücktritt die Folgen aus ihrem teilweisen Versagen selber zog. Die neue, sich um die Wiederherstellung des Vertrauens und geordneter Zustände mühende Verwaltungskommission unterstützte der Regierungsrat durch entsprechende Weisungen.

Einem Einwohnergemeinderate musste nahegelegt werden, den wegen Alkoholmissbrauchs nur noch provisorisch gewählten Gemeindegassier zu entlassen, weil dieser während der Bewährungsfrist trotz ärztlicher Betreuung weiter übermässig getrunken und neue Unordnung im Rechnungswesen verursacht hatte. Unser Inspektorat stellte die verloren gegangene Übersicht in der Gemeindekasse wieder her.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Gemeindefinanzbeschlüssen musste der Regierungsrat einer Gemeinde mehrmals nahelegen, ihre Steueranlage zu überprüfen, weil sie einen Teil der ordentlichen Ausgaben durch Fremdmittel deckte. Durch Mitwirkung unseres Inspektorates bei den Beratungen des Gemeinderates und bei der Aufklärung der Stimmberechtigten gelang es schliesslich, die Gemeindeversammlung von der Notwendigkeit einer Steuererhöhung zu überzeugen.

Zur Wiederherstellung der verloren gegangenen Übersicht im Kassen- und Rechnungswesen dreier Bäuerten mussten amtliche Massnahmen angedroht werden, nachdem mehrere Mahnungen nichts gefruchtet hatten. Durch Vergleich, Sicherheitsleistung und Übertragung von Nacharbeiten an den Gemeindeschreiber der benachbarten Einwohnergemeinde konnten die Bäuerten vor finanziellen Einbussen und strengern Eingriffen bewahrt werden. Die nachlässigen Rechnungsführer wurden ersetzt.

Wegen Fehlbeträgen und Unklarheiten, die sich aus einer Zwischenrevision beim nebenamtlichen Kassier einer Burger- und einer Einwohnergemeinde ergaben, wurde eine amtliche Untersuchung durch den Regierungsrat angeordnet. Sie ist noch hängig.

Die umfassende Prüfung der Amtsführung eines auf den 1. Januar 1958 gewählten nebenamtlichen Gemeindegassiers ergab, dass dieser Buchungen von zusammen mehreren tausend Franken unterlassen hatte. Die Rechnungen stimmten ebenfalls nicht mit den Tatsachen überein. Die Lage war schon beim Amtsantritt des Kassiers etwas unklar. Weil dieser, seiner Verantwortung wohl nicht voll bewusst, die Buchhaltung aus Zeitmangel nicht laufend nachführte, verlor er den Überblick. Da er von seinem Amte zurücktrat und sich der Gemeinde gegenüber zur Schadendeckung verpflichtete, konnten weitere Massnahmen unterbleiben.

Bei einer Gemeindeabstimmung wurden die Stimmen falsch gezählt. Der Gemeinderat ersuchte selber die staatlichen Aufsichtsbehörden um Untersuchung der Angelegenheit und entsprechende Verfügungen. Das

richtige Abstimmungsergebnis liess sich einwandfrei feststellen. Der Regierungsrat konnte sich deshalb darauf beschränken, die Verkündung des falschen Ergebnisses ungültig zu erklären und den Gemeinderat anzuweisen, die gebotene Berichtigung vorzunehmen.

Zahlreiche Gemeinden versäumten bei der Einberufung der Gemeindeversammlung die gesetzlichen und reglementarischen Fristen. Sie wurden von der Gemeindedirektion auf die Bedeutung dieser Fristen hingewiesen und zu ihrer Beachtung ermahnt.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand im Jahre 1960 immer noch die in den Verwaltungsbe-

richten der Vorjahre genannte kleine Bürgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der wenigen Bürger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat einstweilen jeder andern Lösung vorzieht.

Bern, den 16. März 1961.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. April 1961.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**